

Verfasser und Entstehungszeit der „Capita agendorum“.

Von

H. E. Rohde.

Inmitten von Kämpfen und vorwärtsdrängenden Entwicklungen aller Art tagte das glänzende Konstanzer Konzil. Aus der Not der Zeit geboren, ist dieses europäische Ereignis zugleich ein Dokument des Fortschrittes, ein Markstein in der Ausbildung der Nationen. Ein bedeutender Teil des damaligen Geisteslebens zeigt sich in den dort aufgetauchten Projekten zur Reform von Kirche und Staat, in der so reichen Traktatenliteratur der Zeit, und eins der meistbesprochenen Stücke dieser Literatur sind die „Capita agendorum“¹.

Darin sind allerlei Vorschläge, Richtlinien zur Reform der Kirche an Haupt und Gliedern enthalten. Die Form ist meist knapp, zielbewusst, aber auch längere, etwas unklare Überlegungen finden sich und dann wieder ganz kurze Andeutungen, gehäufte Bausteine, welche offenbar noch der letzten Sichtung entbehren.

Auf die Gedankenwelt des Konzils haben die Capita agendorum sehr stark eingewirkt. In den Protokollen des ersten und zweiten Reformatoriums wie in der Reformakte

1) Gedruckt bei v. d. Hardt, Magni et universalis Constantiensis concilii tom. VI. t. I p. 506 ss. Ergänzungen bei Finke, Forschungen u. Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils (1889), p. 105 ss. Mir stand handschriftliches Material Prof. Finkes zur Verfügung. Ich zitiere im folgenden kurz Capita.

Martins V. und in anderen besonders wichtigen Ergebnissen der Konzilstätigkeit¹ finden wir deutlich ihre Spuren. Was erklärt diesen Einfluß, wer war der Verfasser der Reformschrift, welches sind ihre Quellen, wann ist sie entstanden?

Darüber bestehen augenblicklich zwei sich widersprechende Ansichten. Die ältere von Tschackert begründete², von Finke aufgenommene³ und fortgeführte Auffassung sieht in der Schrift eine Arbeit des Kardinals „von Cambrai“ Peter von Ailli. Ihr Kern sei vor dem Jahre 1411 entstanden, und kurz vor Beginn des Konstanzer Konzils sei sie neu redigiert worden „zu dem Zwecke, daß die seinem Verfasser gleichgesinnten Mitglieder des Kardinalkollegs sie als Programm der in Konstanz vorzunehmenden Reformation der Kirche zugrunde legen könnten“⁴. „Welche von den folgeschweren Vorschlägen alleiniges geistiges Eigentum des Kardinals sind, welche er anderen entlehnt und verarbeitet hat, läßt sich besonders bei dem lockeren Aufbau der Schrift nicht mathematisch genau nachweisen“⁵. Doch hat Finke die *Avisata*⁶, wie wir sie kurz nennen wollen, als Vorarbeit aufgezeigt. Dazu kommen natürlich die benutzten Teile der Gersonschen Schrift: „*De vita spirituali anime*“, welche sich schon in der Kapitelüberschrift als solche kennzeichnen⁷.

Auf dieser Ansicht fußend, in eigener Forschung weitergehend, kommt Kehrmann⁸ zu einem ganz anderen Ergebnis. Die *Capita* sind danach nicht die Arbeit Aillis; sie können ihrem ganzen Charakter nach überhaupt nicht die

1) Siehe Tschackert, *Zeitschrift für Kirchengeschichte* I p. 452 (1877); dazu Finke, *Forschungen und Quellen* p. 112.

2) In der genannten *Zeitschrift* I, 450 ss.; und Peter von Ailli (1877) p. 16 ss., 256 ss.

3) *Forschungen und Quellen* p. 103 ss.; *Acta concilii Constantiensis* I p. 111 ss.

4) *Zeitschrift für Kirchengesch.* I, 458.

5) Finke, *Quellen u. Forschungen* p. 117; dann bes. p. 113, 105 ss.

6) *Plura avisata per universitatem Parisiensem in generali concilio prosequenda*. Gedruckt Finke, *Acta* I p. 132 ss.

7) v. d. Hardt I, 531; Finke, *Forschungen u. Quellen* p. 106.

8) Kehrmann, „*Die Capita agendorum*“, *Hist. Bibl.* XV, 1903.

Schrift eines einzelnen sein, sondern sie sind eine Kompilation, eine Materialsammlung zu rein praktischen Zwecken, entstanden im Schofse der französischen Nation, ein Extrakt aus ihren Plänen und Vorschlägen.

Kehrmanns Kritik der älteren Auffassung ist stellenweise recht scharf; auf den ersten Blick könnte es einem wunderbar erscheinen, daß eine derart verkehrte Ansicht so lange ohne Widerspruch geblieben ist. Die folgenden Zeilen wollen nun dartun, daß die Finke-Tschackertsche These durch seine Arbeit in ihrem Gesamtergebnis keineswegs überholt wurde, daß man vielmehr über seine Ausführungen hinweg im großen und ganzen zu der älteren Ansicht wird zurückkehren müssen.

1) Den zweiten Teil des 4. Kapitels unserer Schrift bildet ein in dieselbe aufgenommenener Brief des Kardinals Ailli an Papst Johann XXIII. vom Jahre 1412¹. Derselbe stellt in der Beweiskette Tschackerts das schließende Glied dar. Dieser folgerte: Der Verfasser ist Franzose, Kardinal, unionsfreundlich, von vermittelnder Richtung, das alles weist auf Ailli hin, sicher bewiesen aber wird seine Autorschaft eben durch diesen Brief. Denn er ermahnt darin Johann XXIII. zur Reform, mit dem Hinweis auf eine größere, vorher von ihm geschriebene Abhandlung. Da nun die *Capita* von Reform handeln und der ganze Inhalt des Briefes sich in ihnen findet, sind sie diese fragliche Reformarbeit Aillis; der Brief ist ihr entnommen und pro brevi memoriali dem Papste geschickt².

Auch nach Kehrmanns Ansicht ist hier der Schlüssel-punkt der alten Auffassung, durch dessen Vernichtung diese unhaltbar werden müßte. Und nun weist er einwandfrei nach³, daß der Brief, wie er im 4. Kapitel steht, dort nicht ursprünglich ist, sondern daß tatsächlich der Brief die Quelle, das Primäre ist und erst nachträglich in die *Capita* hinein-

1) Gersonis opera ed. Dupin II, 882 s. Zeitschrift für Kirchengeschichte I, 455. — Ehrle, *Alpartils Chronica* I (1906) p. 476. Hier das Datum 1412.

2) Zeitschrift für Kirchengesch. I, 455 s.

3) *Hist. Bibl.* XV p. 15 ss.

gezogen wurde. Das Schlußglied ist gesprengt; also taugt die ganze Kette nichts mehr? Meines Erachtens ist der einzige, unmittelbar aus der neugewonnenen Einsicht zu ziehende Schluß, daß das Ende des 4. Kapitels erst nach 1412 in die *Capita* aufgenommen ist. Ob Ailli der Verfasser des Briefes, auch der der *Capita* sei, ob die anderen auf ihn hinführenden Indizien nicht auch ohne das Schlußglied Bedeutung hätten, das wäre eben zunächst sorgfältig zu untersuchen gewesen.

Sein auf textkritischem Wege gewonnenes Resultat sucht Kehrman zu bekräftigen, indem er prüft, inwieweit der Brief nach Form und Inhalt in den Rahmen der Reformschrift paßt. Sein Ergebnis ist: „Der Brief wurde in das Ganze nur lose hineingearbeitet¹.“ Er ist ein Fremdkörper. „Selbst ohne redaktionelle Anpassung ist er an eine Stelle angefügt worden, welche über denselben Gegenstand wie der Anfang des Briefes handelte¹.“ Wie kann Kehrman redaktionelle Anpassung in einer Schrift verlangen, die nach seiner Ansicht „im allgemeinen aus lose aneinandergereihten, meist recht knapp gefaßten Sätzen“² besteht, die sich als eine bloße Sammlung von Reformvorschlägen charakterisieren? Lose aneinandergereiht ist hier im Gegensatz zu logisch zusammenhängend gebraucht; es will besagen, daß bisweilen der Inhalt einzelner Vorschläge in den Kapiteln den inneren gedanklichen Zusammenhang vermischen lasse. Das bestreite ich auf das entschiedenste³. Daß wir in den *Capita* allerdings keine durchredigierte, genau disponierte, fein stilistisch ausgeführte Arbeit vor uns haben, fällt jedem Leser sofort auf, das haben auch Finke und Tschackert längst ausgesprochen⁴. Diese eigentlich knappe, oft nur andeutende Fassung der Sätze, der Reichtum an unmittelbaren Vorschlägen aber weist stilistisch gerade auf Kardinal

1) Hist. Bibl. XV, 26.

2) Hist. Bibl. XV, 24.

3) Näheres unten, bes. p. 180 ss.

4) Zeitschrift für Kirchengesch. I, 459; Finke, Forschungen u. Quellen, 117.

Ailli hin¹. Selbst in dem Briefe und in Kapitel IX, welches Kehrmann von obiger Beurteilung ausnimmt, verleugnet sich diese Art nicht². Also formell ist kein Gegensatz zwischen dem Brief und dem Rest des Werkes vorhanden. Wenn uns die eigentümliche Schreibweise des Kardinals in den Capita ausgesprochener entgegentritt, als etwa in einem Briefe, oder in seiner offiziellen großen Reformschrift, so kann man das genügend daraus erklären, daß sie nicht sorgfältig ausgefeilt sind, nicht öffentlich dem Konzil vorgelegt werden sollten, sondern eher Grundzüge, Richtlinien zeichnen. In einem solchen Falle wird die persönliche Note nicht so sehr durch herkömmlichen Stil verdeckt.

Wie steht es nun mit dem inhaltlichen Gegensatz? Der Brief zerfällt in zwei Teile. Der erste handelt von den Wegen zur Beseitigung „des gegenwärtigen Schismas“. Daß dieses inhaltlich im Zusammenhang mit dem ersten Teil des Kapitels V steht, betont auch Kehrmann. Nur meint er, dieser Teil behandle ganz dasselbe von einem etwas anderen Standpunkt aus³. Das ist nicht ganz richtig. Denn während anfangs über das Schisma allgemein geschrieben wird, sagt der erste Teil des Briefes etwas über „die augenblicklich bestehende“ Spaltung. Es ist also hier der Weg vom Allgemeinen zum Besonderen eingeschlagen, den Kehrmann im Gegensatz zu den Capita lobt⁴.

Aber steht nicht der zweite Teil des Briefes in schärfstem Gegensatz zu der ganzen Tendenz der Schrift⁵? Er

1) Siehe die Aillische Schrift: *De reformatione ecclesie*. v. d. Hardt I, pars VIII p. 409 ss. Man vergleiche Ausdrücke wie: *Prima consideracio est de his que viderentur reformanda circa totum corpus universalis ecclesie*. . . Item videtur expediens . . . Et si dicatur . . . (p. 410, 411). Item multi suspicantur . . . (412). Item pro dicta provisione esset statuendum . . . Et videretur sufficere, quod de una provincia solum esset unus cardinalis (414) etc. Beliebig zu vermehren. Siehe auch in den kurzen Andeutungen bei Ehrle, *Alpartils Chronica* p. 466: *Alia multa dubia hic possunt moveri, sed sufficiant gracia brevitatis*. Damit vgl. z. B. capita VI Ende.

2) v. d. Hardt I, p. 512, 517, 518 etc.

3) *Hist. Bibl.* XV, 24.

4) *Hist. Bibl.* XV, 65.

5) *Hist. Bibl.* XV, 25.

verlangt, der Papst solle die Initiative in der Reformbewegung ergreifen, während die *Capita* außer Kapitel IX nach Kehrmanns Ansicht unmittelbar auf dem Konzil zu beratende Vorschläge machen. Zweifellos sollen die Gedanken unserer Schrift auf dem Konzil Verwendung finden¹. Nichts aber steht der Annahme entgegen, daß sie erst einer Prüfung durch Papst und Kardinäle unterbreitet werden sollten, dagegen spricht manches dafür². Mitwirkung des Konzils bei einer endgültigen Abstimmung bleibt auch bei dieser Annahme in vollem Maße aufrecht erhalten und wird in dem Briefe verlangt. Ja, wenn Kehrmann schärfer nachgeprüft hätte, wäre es ihm nicht entgangen, daß in dem Briefe, wie er an das Ende des vierten Kapitels angefügt wurde, zweimal ganz absichtlich das Konzil an die Stelle der Kardinäle und des Papstes getreten ist³, daß also eine leise Wandlung zum konziliaren Standpunkt hier vorliegt, und der Brief so um so besser in den Rahmen der *Capita* paßt.

Aber war 1414 — denn damals müssen wir uns nach der alten Auffassung den Brief in die *Capita* eingefügt denken — eine solche Initiative des Papstes überhaupt noch möglich? Nach Aillis Ansicht ja⁴. Wenigstens konnte sich der Papst durch Bildung eines festen Programmes und Re-

1) Darauf deuten wiederholte Hinweise. So gleich eingangs: *Primum agendum in concilio erit . . . In c. II: in concilio etc.* In diesem auf das kommende Konzil hinweisenden Sinne besonders in Kapiteln, welche Entlehnungen aus den *Avisata* aufweisen.

2) Darauf weist der lockere, vielfach unausgeglichene Charakter der Schrift hin; ebenso daß von den Kardinälen als *nos*, *status noster* gesprochen wird. Siehe bes. c. IX.

3) Siehe v. d. Hardt I, 512: *Item hac reformatione praemissa Romana ecclesia sacrumque concilium — Gersonis opera II, 883: sacrumque collegium.* Der Schluß lautet bei v. d. Hardt: *et maturius e generalis sacri auctoritate concilii omnia concluderentur*; in der röm. Handschrift steht dafür: *priusquam eadem sanctitas e generalis sacri concilii auctoritate omnia concluderet.* S. Nachtrag.

4) Brief Aillis an Johann XXIII. vom Mai oder Juni 1414, gedr. Gersonis opera II, 876 ss.: *Ailli legt dem Papst und den Kardinälen seine Reformarbeiten vor: ut . . . quod in eis utile visum fuerit, acceptetur, nec illud modicum . . . repellatur.*

formbereithheit von vornherein einen bedeutenden Vorsprung vor seinen Rivalen sichern.

Also auch inhaltlich paßt der Brief in die Capita. Es findet sich nichts absolut Widersprechendes, Unzeitgemäßes, nur Flüchtigkeiten. Denn mehr als eine solche darf man auch in dem stehengebliebenen V. S.¹ (*vestre sanctitati*) nicht sehen, wenn man annimmt, daß das Ganze dem Papst und den Kardinälen zur Prüfung geschickt wurde.

Unsere bisherigen Betrachtungen können wir zusammenfassen. Der Brief ist, wie Kehrman bewies, eine Quelle der Capita agendorum, jedenfalls erst nach 1412 in dieselben aufgenommen. Er paßt inhaltlich und formell in die Schrift. Verschiedene Beobachtungen, so schon die Tatsache des Vorhandenseins dieses Briefes in den Capita legen die Möglichkeit nahe, daß Ailli ihr Verfasser ist.

2) Dem Verhältnis der Avisata² zu den Capita widmet Kehrman ein ausführliches zweites Kapitel. Er meint, wenn sie sich als Quelle der Capita erweisen ließen, wie der Brief, sei das eine Bestätigung seiner Ansicht, nicht der alten. Dagegen läßt sich manches geltend machen. Die Tatsache der Entlehnung an und für sich ist im Mittelalter alltäglich. Nun sprechen aber eine ganze Anzahl Stellen der Capita ganz bestimmt, eine sogar ausschlaggebend, dafür, daß sie von einem Kardinal³ zusammengeschrieben sind. Es ist zu erwarten, daß ein solcher selbständige Vorschläge in erster Linie für die *reformatio in capite* macht. Für die Reform der Glieder wird er sich gerne auf ihm sympathische *gravamina* von Prälaten und Klerikern stützen, wie sie zweifellos in den *avisata* verarbeitet sind. Als Wahrscheinlichkeits-

1) Hist. Bibl. XV, 22.

2) Siehe oben p. 164 n. 6.

3) Siehe oben p. 168. Dazu Finke, Forschungen und Quellen p. 106. Ausschlaggebend ist eine Stelle in c. XXIII, wo zwischen zwei den Avisata entlehnten Stellen, also für den Kritiker so auffällig wie möglich, eingefügt ist: *Specialiter videatur modus privilegiandi cardinales, qui laborant pro ecclesia generali, ut in hoc de omnibus que habent . . . stetur dicto suo, si asserunt sua esse et hoc sibi acquisierunt.* Wer die Zeitverhältnisse kennt, wird zugeben müssen, daß diese Wendung nur aus Kardinalskreisen stammen kann.

schluß war aus der Benutzung dieser Schrift der Pariser Universität nur zu folgern, daß der Kardinal, welcher sie ausschreiben ließ oder ausschrieb, ein Franzose war. Darauf deuten auch andere Beobachtungen¹. Wir kommen dann wieder auf Ailli. Er hatte einst als Mitglied der Universität die Reform zu fördern gestrebt. Er stand stets in Verbindung mit ihr. Er war auch 1412 auf dem römischen Konzil zugegen und zwar in engster Fühlung mit den Franzosen. Damals wurden bereits die Avisata den Reformberatungen mit zugrunde gelegt und ihre Forderungen teilweise vom Papste bewilligt².

Kehrmann weist dann ausführlich nach, daß die Avisata Quelle der Capita sind. Dieser Teil der Arbeit bringt gar nichts Neues. Dasselbe, sogar an denselben Beispielen illustriert, hätte er bei Finke finden können³. Auf einige schwache Punkte seiner Beweisführung einzugehen⁴ fördert uns nicht in unserer Aufgabe.

Was Benutzungsart und Umfang*anbetrifft, so sind von 51 Teilen oder Paragraphen der Avisata nur etwa 15 nicht in den Capita benutzt, ohne daß sich ein Grund ersehen ließe, warum gerade sie nicht aufgenommen wurden. Zum Teil vielleicht, weil sich ähnliche Gedanken schon an anderer Stelle der Capita finden. Die Art der Herübernahme ist

1) Siehe bes. Finke, Forschungen und Quellen p. 106.

2) Siehe unten p. 172.

3) Finke, Acta I p. 111 ss.

4) Hist. Bibl. XV p. 28s: Auf der einen Seite findet er in dem Ausdruck *facultas theologie* etwas Unerklärtes, der genaueren Ausführung Bedürftiges. Auf der anderen Seite erklärt er p. 29 n. 1, daß man im Zweifelsfall unter der *facultas theologie* die Pariser Universität zu verstehen habe. Auch zu der Entlehnung in c. X: *practicari tamen posset* ... (Hist. Bibl. XV, 31s.) möchte ich bemerken, daß das *tamen* ganz sinngemäß ist, auch ohne den in den Avisata vorausgehenden Satz. Denn die ganze Schrift ist doch im Hinblick auf ein allgemeines Konzil geschrieben. — Man muß in solchen Fällen immer fragen, ob das, was uns auffällt, auch für den Verfasser hätte anstößig sein müssen. Die textliche Behandlung der Entlehnungen ist eben durchaus flüchtig. So sind ganze Avisatastücke z. B. in c. 17, 19, 21 herübergenommen. So findet sich in *dicto concilio*, ohne daß von solchem vorher die Rede war, z. B. in 20, 22, 23.

recht mannigfaltig, denn die Entlehnungen bilden entweder ganze Kapitel (Kap. 3, 13, 17), oder sie sind die Fortsetzung eines selbständigen Stückes (Kap. 1, 2, 15, 20, 23), oder sie stehen in ähnlicher Weise zwischen selbständigen Sätzen (Kap. 10, 11, 12); endlich gehen sie auch voraus (Kap. 20, 21). Dabei sind diese Teile hier sinngemäß geändert, wo es nötig war, dort ganz flüchtig herübergenommen, so daß Unebenheiten entstehen¹. Es kam zunächst nur auf den Stoff an, die Form war nebensächlich. Offenbar war die Arbeit für Männer bestimmt, welche mit den Verhältnissen vertraut waren. Daß die Capita „litterarische Absichten“² verfolgten, ist, wie ich noch einmal betone, nie behauptet worden. Aus freier Formbehandlung aber auf die Unmöglichkeit eines Verfassers zu schließen, ist nicht angängig. Wo ist überhaupt die Grenze zwischen Verfasser und Sammler? Der ganze Aufbau der Capita ist wohlüberlegt und klar³.

Und dann die „Methode“ der Entlehnungen. Nach Kehrmanns Ansicht sind sie alle nach derselben Methode benutzt⁴. Ein andermal spricht er von „schablonenhafter Benutzung der Vorlagen“⁴. Er meint damit, daß die herübergenommenen Stücke „als Ergänzung und Vervollständigung schon vorhandener älterer Teile“⁵ und zwar natürlich solcher, die einen ähnlichen Gegenstand behandeln, dienen. Daß ein in eine Arbeit herübergenommener Teil zur Ergänzung und Vervollständigung derselben dienen soll, ist klar, darin liegt keine Methode. Diese müßte also darin zu suchen sein, daß das Entlehnte immer an ähnliches Vorhandenes angeschlossen wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Kap. 3, 13, 17 bilden ja ganz selbständige Kapitel, die völlig

1) Näheres Hist. Bibl. XV, 27 ss.; Finke, Acta I p. 111 ss.

2) Hist. Bibl. XV, 35; 48.

3) 1) causa fidei, 2) causa unionis, 3) causa reformationis von oben nach unten abgestuft: Papst, Kardinäle, Kurie, Stand der Kirche allgemein, Prälaten. Dann die verschiedensten kirchlichen Behörden, ihre Amtsführung, Strafgewalt; Streitfragen; kirchliches Vermögen.

4) Hist. Bibl. XV, 61.

5) Hist. Bibl. XV, 53.

entlehnt sind. Die einzelnen Kapitel aber sind die Einheiten in diesen *Capita agendorum*.

Wann sind nun die *Avisata* entstanden? Das zu wissen ist für die Datierung der *Capita* von Wichtigkeit. Kehrmann läßt offen, ob sie vor dem römischen Konzil, also 1411, oder 1414 vor der Konstanzer Versammlung geschrieben wurden¹. Dabei wird aber übersehen, daß einige Forderungen der *Avisata* schon auf dem römischen Konzil von 1412 beraten oder erledigt wurden. Die Johann XXIII. damals von der Pariser Universität vorgelegten Reformpläne zeigen in 7 von 22 Punkten deutliche Anklänge an die *Avisata*². Da nun diese doch für einen derartigen Zweck gemacht sind, so müssen wir annehmen, daß sie jenen Vorschlägen mit zugrunde liegen; denn kein Anzeichen weist auf das Gegenteil hin³ und damit dürfen wir auch annehmen, daß die *Avista* 1411 entstanden sind.

In die *Capita* aber wurden sie vor 1413 nicht aufgenommen. Das geht aus der bekannten Stelle in Kapitel XV hervor: *constitutio facta in urbe anno tercio domini nostri Johannis . . . quam debet habere dominus Pisanus*⁴. Papst Johann hat also schon drei Jahre regiert⁵. Kehrmann sagt dazu: „ein eigenartiger Satz . . . der mitten zwischen zwei den *Avisata* entnommenen Stellen steht und eine modifizierende Mitteilung zum Vorhergehenden enthält“⁶. Diese Stelle ist aber nicht etwa zwischen zwei *Avisata*teile hineingeschoben und erst während der Verhandlungen entstanden, wie Kehrmann offenbar annimmt. Vielmehr steht der Satz wohlüberlegt für etwas mit Absicht Weggelassenes, was in

1) Hist. Bibl. XV, 35s.

2) Siehe die Anmerkungen in Finke, Acta p. 155 ss.

3) Es wäre, falls die *Avisata* aus den genannten Reformvorschlägen geschöpft hätten, doch ein Hinweis auf das römische Konzil und auf die Erledigung einiger Punkte durch den Papst zu erwarten gewesen. Wenn textlich etwas bewiesen werden kann, ist es die Abhängigkeit der Reformvorschläge von den *Avisata*: Finke, Acta p. 159 n. 4; p. 160 n. 1.

4) v. d. Hardt I, 527.

5) Gewählt 17. Mai 1410.

6) Hist. Bibl. XV, 62.

den Avisata durchaus am Platze war¹, in die Capita aber nicht hineingepafst hätte. Diese Änderung wurde offenbar bei der Herübernahme der Avisatateile aus guter Überlegung heraus getroffen. Ja diese Stelle deutet ganz offenbar darauf hin, daß die Capita erst im Kardinalskollegium durchberaten werden sollten, denn ihm gehörte ja Alamannus Adamanius, der dominus Pisanus, auch an. Wie Kehrmann aus dieser Stelle auf Konzilsverhandlungen schließt², ist mir unklar.

Also auch hier spricht nichts dagegen, daß die Capita von einem Verfasser herrühren; und daß gerade die Avisata aufgenommen sind, macht es wieder wahrscheinlich, daß Ailli dieser Verfasser ist, besonders da derselbe ein französischer Kardinal war. Die vorliegende Fassung der Capita ist 1413 oder später entstanden.

3) Im dritten Teile seiner Arbeit sucht Kehrmann nachzuweisen, daß auch die Informationes³ des Erzbischofs Pileus von Genua eine Quelle der Capita sind. In der Tat haben beide Schriften viele Punkte gemeinsam. Von den 46 Abschnitten der Informationes behandeln nur etwa 13 Dinge, die sich nicht auch in unserer Reformschrift finden. Um innerhalb dieser Reformtraktatenliteratur auf Abhängigkeit schließen zu können, muß man die Gründe besonders sorgfältig abwägen. Denn die Mißstände wurden überall gleichmäßig empfunden, wenn auch lokal dieser oder jener vorherrschte. Selbst das Vorhandensein gleicher Reformvorschläge ist noch nicht ohne weiteres für Abhängigkeit entscheidend. Dazu muß schon wörtliche Übereinstimmung vorherrschen, oder etwa ein Vorschlag nachweislich originell sein im Rahmen der einen Schrift.

Kehrmann legt bei seiner Beweisführung großen Wert

1) Finke, Acta p. 132 § 1 ... in iure scriptas per proponentem fundandi et colorandi ...

2) Hist. Bibl. XV, 62.

3) Informationes Pilei archiepiscopi Januensis super reformatione ecclesiae ed. v. Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte. I. Regensburg 1863. p. 301 ss.

darauf, daß Pileus an ein paar zu vergleichenden Stellen mehr Worte gebraucht hat als die Capita. Das ist aber, wie jeder Historiker aus Erfahrung weiß, ein Argument, dem meist nur sekundäre Bedeutung zukommt. Denn ausführlichere Form allein kann nie ein Beweis für Priorität sein. In unserem Falle nun liegt es so, daß die Capita charakteristisch kurz sind, Pileus dagegen die einzelnen Vorschläge zwar auch nicht auffallend lang, aber einheitlich und abgerundet gibt¹, daher einer schönen Sprache zuliebe öfters Pleonasmen braucht. Dieser wird also, wenn er den Capita einen Gedanken entnehmen will, ihn stilistisch in fließende Form bringen, die Capita würden im entgegengesetzten Falle, — wie wir die Art ihres Verfassers von den Avisataentlehnungen her kennen — sehr wahrscheinlich wörtlich, oder in gekürzter Form herübernehmen. Mit einiger Sicherheit können wir hier also nur dann von Entlehnung sprechen, wenn die Capita charakteristische Pleonasmen des Pileus aufweisen, oder dieser bezeichnende Kürzen der Capita.

Übrigens haben die *Informaciones* durchaus nicht an allen oder auch nur der Mehrzahl der zu vergleichenden Punkte quantitativ mehr Material als die *Capita*. Das ist bei dreizehn von mir betrachteten Stellen nur bei fünf der Fall², während siebenmal die *Capita* reichhaltiger sind³ und einmal beide Schriften sich gleichen⁴.

Betrachten wir uns nach dieser Feststellung Kehrmanns Beweisführung etwas genauer. Er vergleicht zuerst den Anfang des 16. Teiles der *Informaciones* mit einem Satz aus Kapitel VI der *Capita*. Dort: *Item praefigatur certus nu-*

1) Seine Reformgedanken sind Anträge, welche dem Konzil vorlagen. Das geht aus *Hist. Bibl.* XV, 41 n. 1 hervor. Dafür ist der Stil zugeschnitten. Pileus zeigt sich sehr geschickt, in zusammenfassender und doch geläufiger Form seine Anträge zu formulieren.

2) P = Pileus; C = Capita: P 10 — C 14; P 11 — C 14; P 15 — C 24; P 21 — C 23; P 33 — C 25.

3) C 7 — P 16; C 9 — P 20; C 9, 10 — P 23; C 9 — P 24; C 23 — P 26; C 15, 9 — P 27; C 19 — P 30.

4) P 36 — C 19.

merus Cardinalium, ut XXIV vel circa, ad instar XXIV seniorum; hier: Provideatur etiam de taxando numero Cardinalium. Ita ut non excedant 30, aliis videtur 24 ad instar 24 seniorum. Nach Kehrmann ist der Gedanke bei Pileus ein „selbständiger Vorschlag“, in den Capita „Gegenvorschlag oder Ergänzung zu einem vorhergehenden Gedanken“¹.

Tatsächlich ist der Gedankengang in beiden Fällen ganz derselbe². Von Ergänzung oder Gegenvorschlag würde ich bei der Capitastelle nicht sprechen. Es sind einfach zwei koordinierte Gedanken, eine Häufung von Vorschlägen, wie sie für diese Schrift und Ailli charakteristisch ist. In Pileus aber fällt das vel circa auf. Wir sind von ihm gut abgerundete, bestimmte Anträge gewöhnt. Nun hier diese Konzession; dazu steht der Ausdruck an ungewöhnlicher Stelle unmittelbar hinter der Zahl 24, nicht am Ende des Satzes. Scheint es nicht, als ob hier dem Schreiber eben beim Aufzeichnen dieser Ziffer eine andere ins Gedächtnis gekommen wäre, welche ihn zu diesem Zusatze bewog? Eher dürfte man also, meiner Meinung nach, aus der Gegenüberstellung dieser Sätze auf eine gedankliche Abhängigkeit des Pileus von den Capita schließen als umgekehrt.

Der zweite von Kehrmann herangezogene Vergleichspunkt findet sich in Informaciones Kapitel 23 und Capita Kapitel 10³. Bei der Betrachtung legt er besonderes Gewicht auf das aliis videtur. Nun steht aber bei v. d. Hardt⁴ wie in der römischen Handschrift alias videtur. Das gibt auch einen besseren Sinn. Denn zu aliis videtur müßte ein anderer koordinierter Vorschlag oder ein Gegensatz vorhanden sein. Das ist aber gar nicht der Fall. Vorher ist im 10. Kapitel die Rede davon, daß nur Würdige und Tüchtige hohe geistliche Stellen bekommen sollen. Das ist doch gewiß

1) Hist. Bibl. XV, 38.

2) Der Gedankengang ist: die Zahl der Kardinäle soll fixiert d. h. beschränkt werden und zwar auf ungefähr 24. Die Capita haben nur Material mehr, indem sie noch eine obere Grenze angeben.

3) Hist. Bibl. XV, 39.

4) v. d. Hardt I, 524.

ganz im Sinne des *ius commune*, kein Gegensatz. Ein weiterer Beweis dafür, daß hier *alias* richtig ist, findet sich in der Tatsache, daß die Forderung der rechtmäßigen *collatio beneficiorum* sich in den *Capita* noch einmal in anderem Zusammenhang findet¹. Sie ist also hier offenbar original, also hat mit allergrößter Wahrscheinlichkeit Pileus auch diesen Gedanken den *Capita* entlehnt.

Was den dritten, angeblich für Kehrmann ausschlaggebenden Punkt anbelangt², glaube ich von einer näheren Widerlegung absehen zu dürfen. Es ist tatsächlich nichts von Beweiskraft da, was für ihn spricht. Im Gegenteil lautet eine wohlbekannte Regel, daß, wenn von zwei Quellenstellen die eine breiter erscheint ohne neue Gedanken, die kürzere Fassung die ältere ist. Danach wären wieder die *Capita* das Original. Aber ich lege, wie gesagt, auf diesen Beweis keinen großen Wert. Weiterhin schreibt Kehrmann zu diesem Punkt: „Denn wollte man annehmen, daß Pileus an dieser Stelle die *Capita* ausgeschrieben, und daß er sie um die bei ihnen fehlenden Zusätze bereichert hat, so wäre es doch gewiß erstaunlich, wie ihm dies geglückt sein sollte, ohne daß er damit auch nur die geringste Unebenheit im Ausdruck oder im Satzbau hervorrief³.“ Zunächst bereichert Pileus die *Capita* fast nirgends um fehlende Zusätze, sondern hat nur belanglose Pleonasmen mehr, wo er nicht andere Ausdrücke gebraucht. Dann aber ist es mindestens ebenso schwer, aus einem Text mit ziemlich vielen Pleonasmen diese teilweise wegzulassen, Worte zu ändern, andere Ausdrücke zu wählen, hier und dort etwas ganz Neues zu schreiben und doch einen ganz klaren und guten Satz herauszubekommen. Mit derartigen Beweisen läßt sich nichts anfangen.

Nun können wir aber zu obigen Betrachtungen noch ein weiteres Moment hinzufügen, welches die Priorität der *Capita* sicher erscheinen läßt. In nr. 13 der *Informaciones* wird nämlich die *professio fidei* Bonifaz' VIII. erwähnt. Von

1) In c. IX; v. d. Hardt I, 518.

2) Hist. Bibl. XV, 39ss.

3) Hist. Bibl. XV, 41.

der professio, welche die Päpste leisten sollen, ist aber in den Capita zweimal die Rede und zwar in Kap. IV und Kap. VI. Nun liegen Gründe vor, daß der Inhalt dieser Abschnitte 1409 auf dem Pisaner Konzil entstand¹. Und damals ist tatsächlich diese berühmte Fälschung und zwar von Kardinal Ailli in die Verhandlungen eingeführt. Danach ist der Vorschlag in den Capita originell². Nun könnte man ja auch annehmen, daß Pileus ihn auf dem Pisaner Konzil selbst aufgegriffen habe. Aber die stellenweise wörtlichen Übereinstimmungen der Capita und Informaciones lassen es sicher erscheinen, daß ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihnen besteht, und dann kann es nach obigem nur so sein, daß Pileus aus den Capita schöpft. Allerdings kann man nur von gedanklicher Entlehnung bei sehr geringer wörtlicher Übereinstimmung sprechen³, und jeder der beiden Verfasser wahrt seinen Standpunkt; der eine sehr konzils- und prälatenfreundlich, ein Anhänger des Kaisers, der andere gemäßig und Kardinal.

Noch eine Behauptung Kehrmanns muß zurückgewiesen werden, da sie uns sonst wieder stutzig machen müßte, daß nämlich Pileus den Capita nur solche Stellen entlehnt habe, die nicht selbst aus den Avisata herstammten⁴. Das ist falsch. Wir können vielmehr feststellen, daß auch einige aus den Avisata genommene Stücke von dem Erzbischof benutzt wurden⁵. Da aber gar nichts dafür spricht, daß Pi-

1) Siehe unten p. 184s.

2) Denn die diesen Gedanken enthaltenden Stücke entstammen der Zeit des Pisaner Konzils.

3) Ich stimme hier ganz Kehrmann: Hist. Bibl. XV, 42 zu.

4) Hist. Bibl. XV, 42.

5) Man vergl. (P = Pileus; A = avisata; C = capita)

P 30 = A 4 = C 19.

P 36 = A 5 = C 19.

P 25 = A 39 = C 23.

P 4 = A 34 = C 3.

P 27 = A 1 = C 15.

P 21 = A 40 = C 23.

Textlich stehen die Pileusstellen meist den Capitastellen ganz offenbar näher als den Avisata, s. z. B. P 25, C 23, A 39.

leus die Pariser Avisata selbst gekannt hat, so kommen wir wieder zu dem Ergebnis, daß er aus den Capita schöpfte.

Für die Abfassungszeit ergibt sich uns aus dieser Erkenntnis, daß die Capita vor Ende 1414 oder Anfang 1415 verfaßt wurden; denn damals schrieb Pileus seine *Informaciones*¹.

Im Anschluß daran sei noch auf eine irrtümliche Schlussfolgerung Kehrmanns hingewiesen, die er allerdings „nur mit der gebotenen Vorsicht“ anfügt, daß nämlich Pileus der Verfasser des „*Avisamentum nacionis Italice*“² sei. Diese Schrift stellt in dem von Kehrmann sonderbarerweise nicht mitgeteilten Schlusse als eine ausdrückliche Forderung den Schutz, die Treue gegen Papst Johann XXIII. auf³; sie zeigt sich zudem nicht sehr reformbegeistert. Dagegen steht Pileus, wie genugsam bekannt, ganz auf dem Boden des Konzils, ist Gegner Johannis und ein eifriger Anhänger Sigismunds. So kann er unmöglich diese Schrift geschrieben haben.

Im *Avisamentum* wird eine Organisation der italienischen Nation angeregt, welche ein Reformprogramm aus den Wünschen derselben zusammenstellen soll. Auf dieses sollen die Mitglieder der Nation vereidigt werden, und es soll als Grundlage für die Konzilsverhandlungen dienen. Voraussetzung, Grundforderung aber ist: Festhalten an Johann XXIII. Aus diesem Plane schließt nun Kehrmann, daß vielleicht ähnliche Sammlungen anderer Nationen vorhergegangen seien, so die der französischen⁴. Daß sehr viel guter Glaube dazu gehört, um diesem Gedankensprung zu folgen, liegt auf der Hand. Besonders da der Vorschlag der italienischen Nation seine eigene Motivierung gibt, eben den Schutz des Papstes, und so sehr wahrscheinlich originell ist. Außerdem würden

1) Zur Datierung s. *Hist. Bibl.* XV, 43 s.; Hefele, *Konziliengeschichte* VII, 67 n. 1. Damit sind aber auch alle weiteren Folgerungen Kehrmanns hinfällig, denn sie haben zur Voraussetzung, daß die Capita erst 1415 während des Konstanzer Konzils entstanden seien.

2) *Hist. Bibl.* XV, 55. Das *avisamentum* zum Teil gedruckt l. c. p. 58 s.; vollständig: Leidinger, *Andreas von Regensburg, Sämtliche Werke* p. 214 ss.

3) Leidinger p. 216.

4) *Hist. Bibl.* XV, 60.

durch diese Annahme, daß die Capita eine derartige Sammlung der französischen Nation seien, die Widersprüche, die Kehrmann überall findet, gar nicht erklärt. Denn ein Programm, auf welches man sich vereidigt, über das sorgfältig abgestimmt wurde, muß doch einheitlich, konsequent sein.

4) Zum Schluß noch zu den „Eigentümlichkeiten der Capita, welche der Kombinationsgabe und fast der Phantasie der Forscher“ angeblich so große Schwierigkeiten bereiten¹. Da steht nämlich in c. 10 aliis videtur; c. 9 aliis videtur melius; c. 7 dicunt eciam; dicunt aliqui; in c. 4 vollends: et hoc casu videtur aliquibus — statuendum inquam est — item fuit hactenus in disputatione versatum. Solche Wendungen könnten nur mitten aus Verhandlungen heraus stammen, meint Kehrmann. Tatsächlich erklären sie sich aus dem Texte heraus höchst einfach. Gerade Ailli liebte, wie schon erwähnt, solche Ausdrücke. Übrigens muß es im ersten Falle doch alias heißen, nicht aliis, wie Kehrmann will². Damit fällt dieser Punkt weg. Im zweiten Falle wird einfach eine weitere Ansicht hinzugefügt, wie das in den Capita oft der Fall ist. Man kann doch nicht verlangen, daß der Verfasser überall originell ist. Gerade der vermittelnden Richtung Aillis lag es nahe, auch mehrere Ansichten über diesen oder jenen Punkt anzuführen³. Wo er im Auftrage der Kardinäle schreibt, leitet er seine eigene Ansicht sogar einmal mit videretur multis ein⁴.

Nun aber das 4. Kapitel, das „klassische Beispiel“⁵ für Wiederholungen und Widersprüche! Es bietet in der verderbten Form bei v. d. Hardt in der Tat Schwierigkeiten. Ich will daher den Gedankengang hier skizzieren⁶.

1) Hist. Bibl. XV, 62.

2) Hist. Bibl. XV, 61; s. oben p. 176.

3) Siehe oben p. 167 n. 1.

4) v. d. Hardt II, 584: Item, videretur multis, quod tres fuerunt radicales . . . Dazu Zeitschrift für Kirchengeschichte I, 462; Finke, Forschungen und Quellen p. 107 n. 1.

5) Hist. Bibl. XX n. 5.

6) Der von Finke aus einer Vergleichung aller bekannten Handschriften hergestellte Text wurde mir zur Verfügung gestellt.

Das Kapitel handelt vom Schisma, den Mitteln zu seiner Bekämpfung und Verhütung. Dann besonders über die „gegenwärtig bestehende“ Kirchenspaltung. Letzterer Teil ist, wie bekannt, der Brief Aillis an Johann XXIII. von 1412 und kommt hier nicht in Betracht. Kapitel IV beginnt¹ mit einer allgemeinen Betrachtung und Disposition. Dann folgt der Gedanke: Man müßte so vorsorgen, daß gar keine Spaltung entstehe. Dies zu erreichen sollte man anordnen, daß, wenn eine Wahl für unkanonisch erklärt werde, der so Gewählte aber schon inthronisiert sei, zunächst keine andere Wahl stattfinde, sondern daß dann die Kardinäle ein Konzil berufen, wenn der Papst es nicht wolle. Betreffs der Wahl seien noch weitere Bestimmungen zu treffen, so z. B., daß sie per metum cadentem in constantem ohne weiteres nichtig sei und derartiges.

Scheinbar sei ja aber für alles das schon durch die Wahlordnung Gregors X. gesorgt. Einige meinen (*dicunt nonnulli*), daß darüber hinaus für die Zeit vor, während und nach der Wahl Anordnungen zu treffen seien. So solle man (*videtur utilius*) für die Zeit vor der Wahl der Konstitution Gregors, welche einigen genügt (*nonnullis placet*), hinzufügen, daß bei einer Papstwahl in Rom ein Nicht Römer die Bewachung des Konklaves erhalten müsse. Ihm solle man auch von den Leuten der Kirche so viele zuteilen, daß er für alle Fälle stark genug wäre. Daß er sich für mächtig genug halte, solle er selbst beschwören bei den Strafen der Konstitution Gregors *et aliis, si videbuntur addende*. Auch die Kardinäle schwören, daß sie den Ort für sicher halten, und werden es sofort sagen, wenn sie Anzeichen von Gefahr erblicken. — Dann folgen Anordnungen für die Zeit während und nach der Wahl².

Nachdem so die Ergänzungen zu der Konstitution Gregors X. besprochen sind, kehrt der Autor zu seiner Behauptung zurück, daß eine Wahl *per metum ipso iure* nichtig sein solle, da er sie oben nur kurz erwähnt hatte. Das ge-

1) v. d. Hardt I, 507ss.

2) An Stelle von *statuendum inquam est . . .* muß es heißen: *Quantum vero ad tempus ipsius electionis statuendum videtur . . .*

schieht mit der Wendung: *Item fuit hactenus in disputatione versatum*: es ist noch nicht entschieden worden. Mit praeterea angeschlossen folgen Vorschläge zur Vermeidung von Komplikationen, welche durch List und Täuschung entstehen könnten. Auch hier findet sich wieder die Phrase *videtur aliquibus*, die eine Ergänzung zu dem Vorhergesagten einleitet. Unter anderem soll zur Sicherung gegen Hinterlist auch die *professio* des Papstes dienen, welche er bei Verlust seiner Stellung leisten muß; von Übertretungen kann ihm nur das Konzil lösen. Innerhalb eines Jahres muß der Papst sie bei Obedienzentziehung in der ganzen Christenheit verkünden lassen. Schliesslich wird hervorgehoben, daß etwaige bei der Wahl entstehende Zweifel nur das Konzil zu lösen habe. Das dient dem Verfasser als Übergang. Es folgen Bestimmungen über Berufung des Konzils und Besuch desselben.

Soweit ist alles ganz klar und logisch eines aus dem anderen folgend. Jetzt aber zieht der Verfasser noch einmal die gegen *tumultus* und *metus* zu ergreifenden Mafsregeln in Betracht. Es ist das eine Wiederholung, eine klarere Zusammenfassung der schon einmal gegebenen Vorschläge, welche ihm die wichtigsten schienen¹. — Schliesslich folgt der Brief von 1412. So stellt sich uns das vierte Kapitel als ein kleines Abbild des ganzen Werkes dar: eine Sammlung von Vorschlägen. Aber sie sind nicht sinnlos zusammengestellt. Zwanglos gleitet der Gedanke von einem zum anderen. Eine vielleicht nicht ganz gute und einheitliche, aber doch leicht erkennbare Disposition beherrscht das Ganze.

5) Was sind also nun die *Capita agendorum* eigentlich? Wir haben bisher festgestellt, daß sie eine aus selbständigem und entlehntem Material bestehende Reformschrift sind. Sie wurden für das Konstanzer Konzil geschrieben, aber nicht um unmittelbar den Verhandlungen zugrunde gelegt zu werden. Daher ist auch die textliche Behandlung der entlehnten

1) Ein ähnliches Verfahren kann man in c. IX und c. VII beobachten.

Stellen bisweilen sehr flüchtig, es finden sich Unebenheiten, die aber den einheitlichen Charakter der Schrift nicht in Frage stellen. Die Capita sind in der uns vorliegenden Fassung zwischen 1413 und 1414 entstanden. Als Verfasser haben wir in erster Linie Ailli ins Auge zu fassen. Denn er ist Kardinal, ist ausgesprochener Franzose, war von vermittelnder Richtung. Er brachte allerdings die letzte Zeit vor dem Konzil in Deutschland zu, aber auch da vor allem im Westen. Aus diesem deutschen Aufenthalte könnte man die Betonung der Dringlichkeit einer *reformatio fidei* erklären¹. Auch der Stil und die entlehnten Stücke sprechen für ihn.

Im folgenden wollen wir diese Ansicht noch weiterhin prüfen. Wir sahen, daß die Reformschrift in der vorliegenden Fassung 1413/14 entstanden ist. Wir können sie wohl genauer auf Anfang 1414 festsetzen. Denn einmal erscheint das Konzil ganz gesichert², dann wissen wir, daß Kardinal Ailli gerade damals eifrig literarisch tätig war und neben einer ganzen Reihe von mystisch beeinflussten oder astronomischen Schriften auch seine für die Reform der Kirche und die Beseitigung des Schismas zu verschiedenen Zeiten gemachten Entwürfe zusammenfaßte und alles dem Papste und dem heiligen Kolleg zur Prüfung empfahl³. Derselbe Brief an Johann XXIII., welcher uns hierüber unterrichtet, erwähnt eingangs, daß Ailli dem Papste über die Reform schon einmal früher einen Brief und einst auch eine umfangreichere Abhandlung geschrieben habe⁴.

1) Wie schlimm es nach Ansicht Aillis betreffs des Glaubens in Deutschland aussah, darüber vgl. seinen Brief an Johann XXIII. von 1414: *Gersonis opera* II p. 876 s.

2) Siehe die direkten Hinweise auf ein Konzil, so z. B. gleich eingangs c. 1. Sie finden sich in diesem Sinne eigentlich nur in Kapiteln mit Avisatateilen. An anderen Stellen ist in *concilio* ganz allgemein zu verstehen, so bes. häufig in c. 4 und c. 6.

3) *Gersonis opera* II, 876 ss.: ... ea tamen omnia una cum aliis que pro huius schismatis extirpatione et ecclesie reformatione variis scripsi temporibus sancte sedis Apostolice ... correctioni submitto ...

4) *Dudum scripsi ... epistolam nonnulla super reformatione ecclesie continentem ... olim prolixiorum tractatum ...*

Das sind ganz offenbar dieselben Schriften, auf welche der Kardinal auch in seiner „Apologie des Pisaner Konzils“ hinweist¹. Dann ist aber diese grössere Reformschrift Aillis — bis 1414 scheinbar die einzige ausgearbeitete — vor 1412 entstanden. Dann sind es also nicht die *Capita agendorum*? Auf keinen Fall natürlich in der vorliegenden Form. Die den *Avisata* entlehnten Teile, wie auch manche nur für ihre Aufnahme geschriebenen Sätze, der Brief und die Gerson entnommenen Stücke² sind natürlich auszuschalten. Aber das, was dann übrig bleibt, der Urstock der Arbeit, ist der auch erst 1414 entstanden, oder können wir den als die alte Reformschrift von vor 1411 ansehen, oder als einen Teil derselben? Kehrman meint, das IX. Kapitel der *Capita* sei diese Schrift oder besser ein Teil derselben. Er führt eine ganze Anzahl innerer Gründe³ dafür an, denen ich nichts hinzuzufügen habe. Nur möchte ich glauben, daß dieser Abschnitt eben nur ein Teil der Arbeit war. Denn der Kardinal sagt selbst, er habe über die *reformatio in capite et in membris* gehandelt⁴. Nun zieht ja allerdings die in Kapitel IX *de toto statu ecclesiastico in genere* entworfene Skizze alle möglichen Verhältnisse in Betracht. Doch scheint es mir wahrscheinlich, daß auch noch Vorschläge zu einzelnen Punkten da sein mußten, damit man von einer Schrift über die Reform an Haupt und Gliedern sprechen konnte.

Nehmen wir also die selbständigen Kapitel der Schrift, das sind c. 4—9, 14, 16, 24—26 und sehen, ob sie derart beschaffen, vor allem so einheitlich sind, daß wir sie für Teile der erwähnten grösseren Reformarbeit Aillis halten dürfen. Sie handeln fast alle von der *reformatio in capite* oder wenigstens allgemeinkirchlichen Zuständen. Gerade darauf legte der Kardinal besonderes Gewicht. Die Disposition ist hier im allgemeinen gut, der Inhalt der einzelnen Kapitel sinngemäß, ein Vorschlag hängt gedanklich, inhalt-

1) Siehe p. 165.

2) Für letztere s. oben p. 164.

3) Hist. Bibl. XV, 48 ss.

4) Zeitschrift für Kirchengeschichte I, 455.

lich mit dem anderen zusammen¹. Wiederholungen, Ergänzungen finden sich allerdings auch hier, ganz wie wir es bisher feststellten. Der Stil ist der für die *Capita* charakteristische der kurzen Sätze und Forderungen. Dazu läßt sich eine Ähnlichkeit im Aufbau bemerken. Es findet sich immer eingangs der Hauptgedanke erwähnt, der sich im folgenden fruchtbar erweist; er enthält meist zugleich eine Anschuldigung, die Betonung der Reformnotwendigkeit des betreffenden Institutes². Schliesslich können wir bei allen diesen Kapiteln beobachten, daß nicht in dem Maße auf ein kommendes Konzil hingewiesen wird, wie etwa im 1. Satze der *capita*³. Die Erwähnungen eines Konzils besonders in c. 4, 6, 14 sind rein genereller, allgemeiner Natur, verweisen nicht auf ein kommendes Generalkonzil. Es wird nur betont, daß für diese oder jene Beschlüsse die Zustimmung einer Kirchenversammlung nötig sei. Das ist ganz in dem Sinne des Briefes von 1412 und des neunten Kapitels⁴. Endlich zeigt sich auch hier der gemäßigte Standpunkt Aillis. Er betont die Superiorität des Konzils; es bildet die letzte Instanz. Er gibt den Kardinälen das Recht, unter Umständen ein Konzil zu berufen. Gerade das weist auch auf ihn hin und zwar auf die Zeit des Pisaner Konzils⁵ (1409).

Nun finden sich aber in c. 4 und 6 zwei Stellen, welche darauf hinweisen, daß bei Abfassung dieser Teile ein Konzil tagte⁶, und daß kein Papst da war oder vom Verfasser

1) Für c. IV habe ich es oben gezeigt. Der Gedankengang der anderen in Betracht kommenden Kapitel bedarf keines Kommentars.

2) So besonders ausgeprägt in c. 9, 6, 7, 4, 16. Siehe auch c. 14, wo auf c. 4 mit den Worten *et de hoc supra* hingewiesen wird. Für die Arbeitsweise des Verfassers interessant.

3) *Primum agendum in concilio erit ...* v. d. Hardt I, 506.

4) Siehe oben p. 168.

5) Tschackert, Peter v. Ailli p. 154 s.

6) C. IV, vgl. v. d. Hardt I, 510, heißt es nach dem römischen Text: *Ordinetur, quod cum primo quis fuerit electus sive canonice sive non, subito ipso electo ratione temporalis iurisdictionis hoc fieri debet et nunc constituatur de loco concilii pro futuro pontifice et in illo concilio statuatur de loco alterius concilii.* c. VI:

anerkannt wurde. Da nach dem bisher Gesagten¹ nur eine Synode vor 1412 oder 1411 in Betracht kommt, muß es das Pisaner Konzil sein; und zwar die Zeit vor der Wahl Alexanders (26. Juni), etwa um die 16. Sitzung (10. Juni 1409). Damals wurden in der Tat Normen, Sicherheiten für die Papstwahl beraten und eine ganze Reihe von Vorschlägen, wie wir sie in c. 4, 6, 7 finden, wurden damals diskutiert und erledigt, meist allerdings nicht in dem Sinne unserer Schrift². Nach den Beschlüssen der 16. Sitzung schienen auch die Bestrebungen zur Reform der Kirche ihrer Verwirklichung entgegenzugehen. Eine ganze Reihe von Punkten, welche unsere Kapitel verlangen, wurde tatsächlich in Pisa besprochen³.

Diese Vermutung wird noch besonders bestätigt und Aillis Autorschaft bekräftigt durch die neuen Veröffentlichungen Ehrles⁴. Danach steht fest, daß der damalige Bischof Ailli in Pisa in der Tat Vorschläge für die Reform und speziell auch in der Frage der Papstwahl gemacht hat⁵. Und da finden wir, wie schon erwähnt, den Gedanken einer päpstlichen *professio fidei* und den Hinweis auf das Beispiel Bonifaz' VIII. bei ihm⁵, eine sehr interessante Notiz, die bisher stets übersehen wurde. Gerade diese Gedanken finden sich auch in Kapitel 4 und 6 der *Capita*, welche in der

v. d. Hardt I, 514: *Item de observandis statutis conciliorum, maxime hujus.*

1) p. 182. 183.

2) Hefele, *Konziliengesch.* VI, p. 1026 ss. 1040 ss. Ailli hatte damals keinen großen Einfluß.

3) Ehrle, *Alpartils Chronica* p. 462 ss. Aus einer vatik. Handschrift.

4) Ehrle l. c. p. 465. 466.

5) Ehrle l. c. p. 466: *Utrum expediret, quod noviter eligendus faceret illam professionem, quam solebant facere in sua electione summi pontifices et quam fecit dominus Bonifaz VIII.* Vgl. J. Sulvès: *Die Entstehung der angeblichen prof. fidei Papsst Bon. VIII.* in *MIÖG XXXI* p. 375 ss. (1910) bes. p. 390. Er kennt diese jetzt älteste bekannte Erwähnung der berühmten Fälschung nicht. Auch sie stammt von Ailli und doch ist kaum anzunehmen, daß er irgendwie, etwa als Glossator an ihr gearbeitet hat?

Hauptsache über Papstwahl und Papst handeln. Dies in Verbindung mit dem Hinweis auf ein tagendes Konzil läßt es mir als sicher erscheinen, daß wenigstens diese Kapitel 1409 von Ailli geschrieben wurden. Ebenso verdankt wohl dieser oder jener andere Teil, so vor allem noch Kapitel VII und XIV, der Zeit des Pisaner Konzils seine Entstehung. Kapitel IX dagegen ist sicher nach 1409¹ und vor 1412 entstanden; wohl 1411, da der Verfasser Kardinal war, wie aus mehreren Andeutungen hervorgeht. Eine Erklärung dieser Schwierigkeit liegt auf der Hand. Nachdem der Bischof von Cambrai Kardinal geworden war, glaubte er seine Reformpläne, welche er mit aufrichtigem Eifer verfolgt hatte, mit Erfolg wieder aufnehmen zu können. Er schickte daher dem Papste eine Reformschrift zur Prüfung. Jetzt aber in der Absicht, Johann XXIII. solle selbst die Sache in die Hand nehmen und dadurch seine Stellung stärken. Das hätte vielleicht zur Folge, daß ein kommendes Konzil ihm mit Achtung begegnen, ihn anerkennen, seine Konkurrenten vernichten werde. Das ist der Grundgedanke von Kapitel IX.

Daß es sich aber tatsächlich so verhält, daß der Kardinal in den *Capita* verarbeitete, was er zu verschiedenen Zeiten über die Reform geschrieben hatte, sagt er uns selbst². Auch das rückschließend eine Bestätigung seiner Autorschaft. Eine ganze Reihe von Fragen bleiben noch zu lösen. Welche Teile der *Capita* sind außer Kapitel 4, 6 (7, 14) in Pisa entstanden? Welche 1411 mit dem 9. Kapitel? Hatten sie damals dieselbe Form wie in den *Capita*, oder hat Ailli sie 1414 neu bearbeitet? Noch eine Reihe anderer Fragen ließe sich aufwerfen, insbesondere wann die selbständigen Stücke der gemischten Kapitel entstanden sind, aber sie sind ohne neues Material kaum zu beantworten. Ob solches allerdings noch vorhanden ist, ob Ailli nicht selbst seine Vorarbeiten vernichtet hat, muß dahingestellt bleiben. Für die von mir

1) Das Pisaner Konzil wird als vergangen erwähnt: v. d. Hardt I, 517. Das römische hatte offenbar noch nicht getagt.

2) Siehe oben p. 182: *variis scripsi temporibus*.

berührten Fragen kommen diese Dinge erst in zweiter Linie in Betracht.

Das Ergebnis meiner Untersuchung kann ich etwa so zusammenfassen. Die Capita agendorum sind in der uns vorliegenden Form von Kardinal Ailli für das Konstanzer Konzil geschriebene Reformvorschläge. Passender würde man vielleicht sagen: eine von ihm veranstaltete Sammlung. Denn sie setzen sich zusammen aus verschiedenen Gedanken des Kardinals selbst und zwar nachweislich aus den Jahren 1409, 1411, 1412; aus Teilen eines Reformgutachtens der Pariser Universität von 1411 und eines Gersonschen Traktates. Dieses ganze Material wurde Anfang 1414 von Ailli, welcher damals in Deutschland weilte, disponiert¹ und in Kapitel gefasst, um diesen oder jenen Vorschlag bereichert und zur Prüfung an die Kurie geschickt. „Denn ein jeder solle sein Teil beitragen zur Förderung der Sache, in deren Dienst er seine Kräfte gestellt hat.“

1) Siehe oben p. 171 n. 3.

Nachtrag zu p. 168 n. 3. In Bibl. Pal. Vind. Codex 5097 (gleichzeitigen Handschriftensammlung des Job Vener), den ich durch die Liebenswürdigkeit von Professor Finke nachträglich einsehen konnte, steht schon in dem Briefe *sacrumque concilium, nicht collegium*. Ich muß also dies, im übrigen ja auch nur illustrierende Argument fallen lassen.